

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Teilstudiengänge Bachelor-Nebenfach des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft – Besonderer Teil für das Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19.07.2012 den nachstehenden Besonderen Teil für das Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Teilstudiengänge Bachelor-Nebenfach des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.09.2012 erteilt.

Diese Lesefassung beinhaltet neben der Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2012, Nr. 15, S. 1260ff. die folgenden Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung: Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2018, Nr. 5, S. 148ff. (Allgemeiner Teil und Besonderer Teil für das Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre und Besonderer Teil für das Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre)

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Bachelor-Nebenfach

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau im Bachelor-Nebenfach

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang

V. Bachelor-Nebenfach-Prüfung und Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Bachelor-Nebenfach-Prüfung

§ 10 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

VI. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Teilstudiengänge Bachelor-Nebenfach des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Bachelor-Nebenfach

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹ Ziel des Studiums der Volkswirtschaftslehre als Bachelor-Nebenfach ist es, die Qualifikationen zu erwerben, die für eine wissenschaftlich fundierte Beschäftigung mit den Inhalten und Gegenständen der Volkswirtschaftslehre erforderlich sind. ²Neben dem Kennenlernen der Kernbereiche der Wirtschaftswissenschaft ist ein wesentliches Ziel dieses Teil-Studienganges die Fähigkeit, die wissenschaftliche Denkweise und ihre Umsetzung in die Praxis zu erlernen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Teilstudiengang Volkswirtschaftslehre ist in § 1 Abs. 5, 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ² Der Erwerb von insgesamt 60 Leistungspunkten im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach ist Voraussetzung, um diesen erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau im Bachelor-Nebenfach

(1) ¹Das Studium im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre gliedert sich vorbehaltlich der Wahl eines etwa vorgesehenen Flexibilitätsfensters in drei Studienjahre. ²Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung und das dritte mit der Bachelor-Nebenfach-Prüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach ein Programm von 60 Leistungspunkten, welches aus folgenden Modulen besteht:

empfohlenes Semester	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)
(jeweils ohne die Wahl eines Flexibilitätsfensters) (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)		
1 - 6	Makroökonomik I	6
	Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft	6
	Grundlagenmodul Statistik	6
	Grundlagenbereich Ökonomik	15
	Wahlbereich	27

(3) ¹Ist Mathematik Teil des Hauptfachs, treten im Gesamtumfang von 6 ECTS-Punkten nach Wahl des Studierenden im Rahmen der Grundlagenmodule/-bereiche oder des Wahlbereichs wählbare Veranstaltungen an die Stelle des Moduls „Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft“. ²Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Wer Soziologie im Hauptfach studiert, für den gilt das Grundlagenmodul Statistik als erfüllt; stattdessen müssen 6 ECTS-Punkte mehr aus dem Wahlbereich oder „Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaft“ absolviert werden. ²In diesem Fall können "Explorative Datenanalyse" und „Wahrscheinlichkeit und Risiko“ nicht belegt werden. ³Ist über Soziologie

hinaus Statistik Teil des Hauptfachs, so gelten Satz 1 und 2 entsprechend. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) ¹Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs erneut belegt wird. ²Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden, können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs belegt werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten werden angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika
4. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Nebenfachstudiengang Volkswirtschaftslehre ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden. ³Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute deutsche Sprachkenntnisse (etwa C1 nach dem europäischen Referenzrahmen) sowie gute englische Sprachkenntnisse (etwa B1 nach dem europäischen Referenzrahmen) verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten aus den folgenden Modulen:

- Makroökonomik I
- Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft (vgl. § 2 Absatz 3)
- Grundlagenmodul Statistik (vgl. §2 Absatz 4)
- Grundlagenbereich Ökonomik.

(2) Für die Orientierungsprüfung im Teilstudiengang wird keine Gesamtnote errechnet.

V. Bachelor-Nebenfach-Prüfung und Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Bachelor-Nebenfach-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang (Bachelor-Nebenfach-Prüfung) nach § 20 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste bis sechste Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Modulen im Umfang von 60 ECTS-Punkten.

§ 10 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

Die Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 24 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (ohne die im Bereich eines etwa vorgesehenen „Flexibilitätsfensters“ absolvierten Module).

VI. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/13. ³Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.09.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

¹Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/19. ³Studierende, die ihr Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre oder Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Universität vor dem vorstehen genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen

Antrag, der bis spätestens 30.09.2019 beim Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, in die für das jeweilige Bachelor-Nebenfach durch diese Satzung und den mit Wirkung zum Wintersemester 2018/2019 in Kraft tretenden dazugehörigen jeweiligen Besonderen Teil für das jeweilige Bachelor-Nebenfach erfolgende Neufassung zu wechseln. ⁴Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzungen geltenden Neuregelung angerechnet. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die bislang geltenden Regelungen. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Übergangsregelung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 24.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler, Rektor